

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)**

vom 4. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2026)

zum Thema:

**Auswirkungen des Entwurfs einer neuen Außenprüfungsordnung auf die Berliner Finanzämter, die Betriebsprüfung und die gleichmäßige Steuerdurchsetzung**

und **Antwort** vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26266

vom 04.06.2026

über Auswirkungen des Entwurfs einer neuen Außenprüfungsordnung auf die Berliner Finanzämter, die Betriebsprüfung und die gleichmäßige Steuerdurchsetzung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung (BpO 2000) war insbesondere aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl I, S. 2730) erforderlich. In dem Zuge wurden weitere Änderungen vorgenommen, die insbesondere auf eine Beschleunigung der Außenprüfungen gerichtet sind und die die Zusammenarbeit zwischen den Außenprüfungsstellen der Länder und dem Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) verbessern sollen.

Die BpO 2000 (künftig Außenprüfungsordnung) soll insbesondere das gleichmäßige Verwaltungshandeln sicherstellen. Die Änderungen betreffen alle Länder gleichermaßen. Der Entwurf wurde durch eine Arbeitsgruppe, an der das BMF, alle Länder und das BZSt beteiligt waren, erarbeitet und durch die für Fragen der Betriebsprüfung zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen.

Nach der letzten Überarbeitung im Jahr 2001 wurden zwischenzeitlich nur punktuelle Änderungen vorgenommen. Daher war die Verwaltungsvorschrift an die tatsächlichen Gegebenheiten der Außenprüfung in den Ländern und an die zwischenzeitlich eingetretenen, auch technischen, Entwicklungen anzupassen.

Nach der Kabinettsbefassung am 20. Mai 2026 ist die Behandlung im Bundesrat für den 10. Juli 2026 vorgesehen.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung, Außenprüfungsordnung, ist bekannt geworden (<https://briefing.table.media/r/ZqQw7il1319198ms17953.html>). Diese soll die bisherige Betriebsprüfungsordnung 2000 ablösen. Der Entwurf enthält unter anderem Regelungen zur risikoorientierten Fallauswahl, zur zeitnahen Außenprüfung, zu Rahmenvereinbarungen, zum qualifizierten Mitwirkungsverlangen, zur Konzernprüfung, zur Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern sowie zur Prüfung international verbundener Unternehmen. Für das Land Berlin ist von besonderem Interesse, ob und inwieweit die Neuregelungen die Arbeit der Berliner Finanzämter und der Betriebsprüfung tatsächlich erleichtern, die Prüfungsverfahren beschleunigen und die gleichmäßige Besteuerung verbessern. Zugleich stellt sich die Frage, ob einzelne Änderungen, insbesondere die Anhebung der Schwelle für formelle Konzernprüfungen von bisher 25 Mio. Euro auf künftig 50 Mio. Euro Außenumsatz, zu einer Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger oder zu Vollzugsrisiken führen können.

1. Wie bewertet der Senat den Entwurf einer neuen Außenprüfungsordnung insgesamt im Hinblick auf die Berliner Steuerverwaltung, die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter und das Ziel einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung?

Zu 1.: Der Entwurf der neuen Außenprüfungsordnung insgesamt trägt im Hinblick auf alle Steuerverwaltungen der Länder der Arbeitsfähigkeit der Finanzämter und dem Ziel einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung Rechnung.

2. Inwieweit war oder ist das Land Berlin an der Erarbeitung, Abstimmung oder Stellungnahme zum Entwurf der Außenprüfungsordnung beteiligt, und wenn ja, in welcher Form und welche Position hat das Land Berlin in den bisherigen Bund Länder Abstimmungen zu dem Entwurf vertreten?

Zu 2.: Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Das Land Berlin hat in den o.g Gremien mitgewirkt und dem Entwurf der Außenprüfungsordnung zugestimmt.

3. Welche Regelungen des Entwurfs bewertet der Senat aus Sicht der Berliner Steuerverwaltung als besonders vollzugsrelevant?

Zu 3.: Die im Entwurf enthaltenen Regelungen sind gleichermaßen für die Arbeit der Außenprüfungsdienste wichtig und erforderlich.

4. Welche Regelungen des Entwurfs bewertet der Senat als geeignet, die Arbeit der Berliner Betriebsprüfung zu erleichtern, und aus welchen Gründen?

5. Welche Regelungen des Entwurfs bewertet der Senat als geeignet, die Arbeit der Berliner Betriebsprüfung zu erschweren oder zusätzlichen Dokumentations-, Abstimmungs- oder Schulungsaufwand auszulösen?

Zu 4. und 5.: Der Entwurf der Außenprüfungsordnung zielt weder darauf ab, die Arbeit der Außenprüfungsdienste der Länder zu erleichtern noch zu erschweren, sondern

bildet den Rahmen für ein einheitliches Verwaltungshandeln und regelt die Zusammenarbeit der Außenprüfungsdienste der Länder und des BZSt.

6. Inwieweit teilt der Senat die im Entwurf enthaltene Einschätzung, dass die Verwaltungsvorschrift keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung habe, und wie begründet er seine Einschätzung für Berlin?

Zu 6.: Der Senat teilt die im Entwurf enthaltene Einschätzung. Dies erklärt sich aus der bereits oben ausgeführten Funktion der Verwaltungsvorschrift.

7. Wie bewertet der Senat die im Entwurf vorgesehene stärkere Betonung einer risikoorientierten Fallauswahl im Hinblick auf die Sicherung gleichmäßiger Besteuerung?

Zu 7.: Seit der letzten Überarbeitung der Betriebsprüfungsordnung ist die Fallauswahl der Außenprüfungsdienste, insbesondere durch die von der Steuerverwaltung eingesetzten Risikomanagementsysteme, weitaus risikoorientierter geworden. Dies war im Entwurf der Verwaltungsvorschrift nachzuvollziehen.

8. Nach welchen Kriterien erfolgt in Berlin bereits heute eine risikoorientierte Auswahl von Außenprüfungsfällen?

Zu 8.: Aus den vom Innendienst der Finanzämter gemeldeten Fällen, eingehenden Kontrollmitteilungen und dem in der Antwort zu Frage 10 genannten Risikomanagementsystem erfolgt derzeit auf Grund der Einschätzung der Hauptsachgebietsleitungen der Prüfungsdienste der Finanzämter eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Fälle.

9. Welche Änderungen an der Berliner Fallauswahl, Prüfungsplanung oder Prüfungssteuerung wären nach Inkrafttreten der neuen Außenprüfungsordnung voraussichtlich erforderlich?

Zu 9.: Es sind keine diesbezüglichen Änderungen erforderlich. Die angepassten Regelungen der Außenprüfungsordnung spiegeln das Verwaltungshandeln in Berlin wider.

10. Welche IT Verfahren, Datenmodelle oder Risikomanagementsysteme nutzt die Berliner Steuerverwaltung aktuell zur Auswahl von Außenprüfungsfällen und inwieweit sind diese IT Verfahren nach Einschätzung des Senats geeignet, die im Entwurf vorgesehene stärkere Risikoorientierung rechtssicher, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei umzusetzen?

Zu 10.: In Berlin wird, wie in vielen anderen Ländern, das Risikomanagementsystem Betriebsprüfung genutzt. Das System wurde durch Praktiker entwickelt, wird durch diese ständig auf seine Wirksamkeit und seine rechtliche Aktualität überprüft sowie durch eine Expertenkommission der Länder begleitet. Es ist dafür geeignet, der im Entwurf der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Risikoorientierung nachvollziehbar und diskriminierungsfrei Rechnung zu tragen.

11. Wie wird in Berlin sichergestellt, dass eine stärkere Risikoorientierung nicht dazu führt, dass bestimmte Steuerpflichtigengruppen systematisch seltener geprüft werden?

Zu 11.: Das Risikomanagementsystem Betriebsprüfung untersucht Fälle auf rechtliche Problemstellungen, jedoch nicht hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen.

12. Wie bewertet der Senat die vorgesehene Möglichkeit, bei Großbetrieben von Anschlussprüfungen abzusehen, wenn dies unter anderem nach Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, automatisierter risikoorientierter Fallauswahl oder Erkenntnissen aus Vorprüfungen nicht sachdienlich oder erforderlich erscheint und inwieweit stellt statuiert diese neue Regelung eine tatsächliche Ändeurng in der Praxis oder nicht?

Zu 12.: Diese Regelung dient der Effizienz der Außenprüfung, da dadurch Ressourcen der Außenprüfung zielgerichtet ausgerichtet werden können. Sie entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis.

13. Welche Kriterien will der Senat künftig anwenden, um zu entscheiden, ob bei Großbetrieben von einer Anschlussprüfung abgesehen wird?

Zu 13.: Die Kriterien, die für das Absehen einer Anschlussprüfung sprechen, werden in § 5 des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift bundeseinheitlich abschließend festgelegt. Anhand dieser Kriterien wird von den Leitungen der Außenprüfungsdienste der Finanzämter im Einzelfall die Entscheidung getroffen, von einer Anschlussprüfung bei einem Großbetrieb abzusehen.

14. Wie will der Senat verhindern, dass das Absehen von Anschlussprüfungen bei Großbetrieben zu einer faktischen Privilegierung besonders großer oder besonders beratungsstarker Steuerpflichtiger führt?

Zu 14.: Die in § 5 des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift genannten Kriterien schließen aus Sicht des Senats eine Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger aus. Auf die Antwort zu Frage 12. wird verwiesen.

15. Wie viele Konzernfälle im Sinne der bisherigen Betriebsprüfungsordnung werden aktuell in Berlin steuerlich geführt oder sind für Berliner Finanzämter prüfungsrelevant?

16. Wie viele dieser Konzernfälle verfügen nach Kenntnis des Senats über Außenumsätze der Konzernunternehmen von  
a) 25 Mio. Euro bis unter 50 Mio. Euro,  
b) 50 Mio. Euro bis unter 100 Mio. Euro,  
c) 100 Mio. Euro bis unter 250 Mio. Euro,  
d) 250 Mio. Euro und mehr?

17. Wie viele Konzernfälle würden nach Einschätzung des Senats bei Inkrafttreten der neuen Außenprüfungsordnung allein aufgrund der Anhebung der Schwelle von 25 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro nicht mehr zwingend unter die formelle Konzernprüfung fallen?

18. Wie viele formelle Konzernprüfungen wurden in Berlin in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils durchgeführt, bitte aufgeschlüsselt nach den Umsatzgruppen 25 Mio. Euro bis unter 50 Mio. Euro und ab 50 Mio. Euro?

19. Welche steuerlichen Mehrergebnisse wurden in diesen formellen Konzernprüfungen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils erzielt, bitte aggregiert nach den genannten Umsatzgruppen?

Zu 15. – 19.: Nach § 3 der BpO (§ 4 des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift) werden die Betriebe in die Größenklassen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe eingeordnet. Eine Einteilung in Konzernfälle ist nicht vorgesehen. Ein gesonderter Ausweis der Ergebnisse von Konzernprüfungsfällen ist auch nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen nicht vorgesehen. Die Ergebnisse aus Konzernprüfungsfällen werden der jeweiligen Größenklasse zugeordnet.

20. Wie bewertet der Senat die Anhebung der Konzernschwelle von 25 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro im Hinblick auf Prüfungsdichte, Arbeitsbelastung, Steuergerechtigkeit und mögliche Vollzugsrisiken?

Zu 20.: Aufgrund der Anhebung der Wertgrenzen in Bezug auf die Abgrenzungsmerkmale bei der Einordnung in Größenklassen war die Wertgrenze von 25 Millionen Euro nicht mehr schlüssig und wurde daher auf 50 Millionen Euro angehoben. Die Regelung schließt eine Prüfung von Konzernen mit einer Wertgrenze von unter 50 Millionen Euro (wie derzeit unter 25 Millionen Euro) nicht aus. Die Zweckmäßigkeit einer Konzernprüfung ist auch hier anhand von Risikokriterien zu beurteilen. Dadurch ergeben sich keine Vollzugsrisiken.

21. Inwieweit beabsichtigt der Senat, sich gegenüber dem Bund oder im weiteren Verwaltungsverfahren dafür einzusetzen, dass die Auswirkungen der Schwellenanhebung evaluiert werden?

Zu 21.: Eine Evaluation im weiteren Verwaltungsverfahren ist bundesweit nicht vorgesehen.

22. Welche Bedeutung misst der Senat der neuen beziehungsweise erweiterten Regelung zur Prüfung international verbundener Unternehmen für Berlin bei und welche Bedeutung haben aus Sicht des Senats internationale Immobilien- und Objektgesellschaftsstrukturen für die Berliner Außenprüfung?

Zu 22.: Der neue § 20 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift öffnet die Regelungen zur Konzernprüfung für ausländische Unternehmen, die Beteiligte eines inländischen Steuerverfahrens sind. Dabei handelt es sich häufig um Unternehmen, die trotz erheblicher Gestaltungsanfälligkeit mangels Inlandsansässigkeit bisher nicht ausreichend im Fokus regelmäßiger und bundesweit einheitlicher Außenprüfungen standen. Infolge der Neuregelung erwartet der Senat für diese Unternehmensgruppen auch für Berlin einen verbesserten Prüfungsaufgriff und eine zielgerichtetere Prüfungsausrichtung.

23. Inwieweit erwartet der Senat durch die neue Außenprüfungsordnung eine Verbesserung der Prüfung internationaler Konzern-, Beteiligungs- oder Immobilienstrukturen?

Zu 23.: Der Senat erwartet, dass durch das bundesweite Zusammenwirken in der Prüfung von Konzernstrukturen mit ausländischen Gesellschaften neue Effizienz- und Erkenntnisgewinne für die Berliner Steuerverwaltung generiert werden und eine qualitativ hochwertigere Bearbeitung dieser Fälle gewährleistet wird.

24. Wie bewertet der Senat das Instrument der Rahmenvereinbarungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung, Gleichbehandlung und mögliche Privilegierungen besonders professionell organisierter Steuerpflichtiger?

Zu 24.: Durch die Vereinbarung von regelmäßigen Gesprächen (Rahmenvereinbarungen) wird mehr Transparenz zwischen der Finanzverwaltung und der/dem Steuerpflichtigen geschaffen. Die Gespräche können zudem zu einer schnelleren Klärung steuerlicher Sachverhalte beitragen und somit insgesamt zu einem zeitnäheren Abschluss der Außenprüfung führen (Verfahrensbeschleunigung). Da Rahmenvereinbarungen allen Steuerpflichtigen offenstehen, erscheint eine Privilegierung ausgeschlossen.

25. Welche Mindeststandards plant der Senat für Rahmenvereinbarungen, um sicherzustellen, dass diese nicht zu einer unzulässigen Einschränkung der Prüfungstiefe oder zur Aussparung risikobehafteter Prüfungsfelder führen?

Zu 25.: In § 8 des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift wurden Mindeststandards für Rahmenvereinbarungen festgelegt, u.a. wurde dort verankert, welche Vereinbarungen nicht getroffen werden können.

26. Wie bewertet der Senat das qualifizierte Mitwirkungsverlangen als Instrument gegen Verzögerungen in Außenprüfungen?

Zu 26.: Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen wird als wirksames Sanktionsinstrument gesehen. Es stellt ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um von Steuerpflichtigen verursachte Verzögerungen zu verhindern oder zu reduzieren.

27. Welche Steuerpflichtigengruppen oder Fallkonstellationen waren nach Erfahrung der Berliner Finanzverwaltung besonders häufig von erheblichen Mitwirkungsverzögerungen betroffen?

Zu 27.: Eine Aussage zu Fallkonstellationen oder Gruppen der Steuerpflichtigen die von einer Mitwirkungsverzögerung betroffen waren, kann mangels gesonderter Aufzeichnungen nicht getroffen werden.

28. Welche organisatorischen, personellen und rechtlichen Vorbereitungen sind in Berlin erforderlich, um qualifizierte Mitwirkungsverlangen rechtssicher und wirksam einzusetzen?

Zu 28.: Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist mit Änderung der Abgabenordnung zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Entsprechende Maßnahmen wurden in Vorbereitung dessen bereits abgeschlossen.

29. Inwieweit sind für die Umsetzung der neuen Außenprüfungsordnung zusätzliche Stellen, zusätzliche IT Mittel oder zusätzliche Sachmittel in jeweils welcher Höhe in der Berliner Steuerverwaltung erforderlich?

Zu 29.: Für die Umsetzung der neuen Außenprüfungsordnung sind keine zusätzlichen Stellen oder Mittel erforderlich.

30. Wie will der Senat nach Inkrafttreten der neuen Außenprüfungsordnung messen, ob diese tatsächlich zu besserer Steuerdurchsetzung, kürzeren Prüfungsdauern und höherer Gleichmäßigkeit der Besteuerung führt?

Zu 30.: Die Außenprüfung unterliegt dem allgemeinen Controlling durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

31. Welche Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der Außenprüfungsordnung hält der Senat aus Berliner Sicht für erforderlich, um eine wirksame, faire und personell leistbare Steuerdurchsetzung sicherzustellen?

Zu 31.: Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift wurde zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Weitere Ergänzungen und Änderungen hält der Senat derzeit nicht für erforderlich.

Berlin, den 12. Juni 2026

In Vertretung

Tanja Mildemberger  
Senatsverwaltung für Finanzen